



spezial-newsletter zur dienstleistungsrichtlinie
21.02.2006

❖ **Ersteinschätzung und Analyse der Abstimmungsergebnisse zur Dienstleistungsrichtlinie im Europäischen Parlament:**

➤ **Die Fakten:**

Wie nicht anders zu erwarten, ist der zwischen der Europäischen Volkspartei EVP und der Sozialdemokratischen Partei Europas SPE im Vorfeld der Abstimmung im Europäischen Parlament ausgearbeitete Kompromiss zur Dienstleistungsrichtlinie weitgehend akzeptiert worden.

Eine große Mehrheit der EU-ParlamentarierInnen stimmte für den Text des Europäischen Parlaments (394 positiv, 215 negativ, 33 Enthaltungen). Der Rat wird nun auf Grundlage des vom Parlament abgeänderten Vorschlags verhandeln. Eine politische Einigung - der sogenannte „Gemeinsame Standpunkt“ - im Rat könnte möglicherweise noch unter **österreichischer Präsidentschaft** erzielt werden. Dieser Gemeinsame Standpunkt bildet dann die Grundlage für die 2. Lesung im Europäischen Parlament.

Es ist jetzt schon absehbar, dass über die näheren Einzelheiten und Interpretationen zum Inhalt des Abstimmungsergebnisses in nächster Zeit noch debattiert werden wird. Viele Punkte **bleiben vage** und lassen daher **einen grossen Interpretationsspielraum**. Wenngleich das EP dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag **Giftzähne gezogen** hat, so kann vorweg gesagt werden: Diese Richtlinie stellt auch nach der 1. Lesung des EP keinen Schritt für mehr Rechtssicherheit dar. Dem **Eurpäischen Gerichtshof** kommt weiterhin große Bedeutung – im Sinne eines sogar erweiterten Interpretationsspielraums - zu.

➤ **Die gute Nachricht:**

Protest und Kritik der Gewerkschaften haben gewirkt. Erst so ist Bewegung in die politische Debatte gekommen und der Weg für Kompromiss zwischen EVP und SPE frei geworden, der in vielen Punkten auf Bedenken eingeht.

- März 2005: 80.000 bei DL-Demo in Brüssel; „Nein“ zu neoliberalen Europa bei Verfassungsreferenden in F und NL; 50.000 bei Demo am 14.02. in Strassburg;
- Intensives Lobbying des EGB, der europ. Branchenverbände und nationalen Gewerkschaften bei Abgeordneten zum EP.

Zahlreiche **sensible Branchen wurden ausgeklammert** so auch das **Arbeitsrecht** - Kontrolle liegt beim Zielland!

Es handelt sich hier jedoch nur um eine Vorabanalyse, da nach der Abstimmung im Europäischen Parlament von der Europäischen Kommission rund 400 Änderungsanträge eingearbeitet werden müssen. Aus diesem Grund ist es zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, eine definitive Einschätzung zur nun abgeänderten Dienstleistungsrichtlinie abzugeben.

➤ Was wir erreicht haben:

• **Geltungsbereich und Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie:**

Ausnahmekatalog - Geltungsbereich/Anwendungsbereich:

- Grundrechte, die in Grundrechtscharta anerkannt wurden

Zahlreiche sensible Sektoren werden aus dem Anwendungsbereich ausgenommen:

- Gesundheits-Dienstleistungen (öffentlich und privat),
- soziale Dienstleistungen
- Glücksspiel/Lotterien,
- Audiovisuelle Dienstleistungen inkl. Kino und Rundfunk,
- Rechtsanwälte, Notare
- Konkretisierung zu Finanz-Dienstleistungen (inklusive privater Altersvorsorge, Geldanlage, Zahlung)
- Zeitarbeitsagenturen/Leiharbeit: Leiharbeit wird explizit von der Richtlinie ausgenommen.
- Sicherheitsdienste

Konkretisierung zum Verkehr: Transportdienste inkl. städtischer Transport, Taxi u. Krankentransport, Hafendienstleistungen

• **Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)**

Unsere Forderung

*„Die Leistungen im allgemeinen öffentlichen Interesse wie die Sozialversicherung, das Gesundheitswesen, soziale Dienstleistungen, Bildung, öffentliche Infrastruktur, Wasser- und Abwasserversorgung) und andere kommunale Dienstleistungen **sind vom Geltungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie auszunehmen**. Der Staat darf nicht auf seine "Kernaufgaben" beschränkt werden, vielmehr muss eine demokratische und bedürfnisorientierte Festlegung öffentlicher Aufgaben, unter den Grundsätzen der Sicherstellung einer optimalen Verfügbarkeit, hoher Qualität und Leistbarkeit, erfolgen.“*

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) sind nicht gänzlich aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen. Jedoch wurden u.a.

Gesundheitsdienstleistungen und Hafendienstleistungen aus der Richtlinie entfernt. Die Richtlinie **betrifft weder die Liberalisierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse noch die Privatisierung von öffentlichen Einrichtungen, die solche Dienstleistungen erbringen. Auch die Gemeinschaftsbestimmungen über Wettbewerb und Beihilfen bleiben davon unberührt.** Bei den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden weitergehende einzelstaatliche Schutzstandards zulässig bleiben.

Wir können aus einer ersten Einschätzung heraus festhalten, dass unsere grundsätzlichen Forderungen bezüglich der DAWI zu großen Teilen berücksichtigt wurden.

• **Arbeitsrecht**

Unsere Forderung

„Die notwendigen derzeit bestehenden Schutzbestimmungen im Arbeitsrecht werden nicht dem Wettbewerb geopfert.“

Das Arbeitsrecht wird mit einer sehr weitgehenden Formulierung vom „Gegenstand“ der Richtlinie ausgenommen (Artikel 1). Mit der Herausnahme des Arbeitsrechts aus der Dienstleistungsrichtlinie ist zumindest die Gefahr beseitigt, dass inländische Arbeitsverhältnisse auf eine auswärtige DienstleisterIn umgemeldet werden, um dortiges Arbeitsrecht zur Anwendung zu bringen.

Unsere Forderungen im Bereich Arbeitsrecht wurden weitgehend erfüllt.

Da aber bei der Niederlassung zum Gewerbe in allen Bereichen, die nicht von der Richtlinie ausgenommen werden sollen, das nun abgeschwächte Herkunftslandprinzip gelten soll, werden wir an der Schnittstelle von Arbeitsrecht und Selbständigkeit weiterhin mit großen Problemen konfrontiert sein. Eine Zunahme der bereits heute zu beobachtenden Flucht aus dem Arbeitsrecht in die grenzübergreifende Scheinselbständigkeit ist vorhersehbar.

- **Leih- und Entsendearbeit**

Unsere Forderung

„Leih- und Entsendearbeit müssen gemeinschaftsweit geregelt werden und die EU-Richtlinie, die den Grundsatz der Gleichbehandlung mit den Beschäftigten des Einsatzbetriebs vorsieht, muss unverzüglich verabschiedet werden.“

Leiharbeit/Zeitarbeitsagenturen werden **explizit von der Richtlinie ausgenommen**.

Das Europäische Parlament fordert zudem explizit eine Harmonisierung im Bereich Leih- und Entsendearbeit. Allerdings können LeiharbeitnehmerInnen weiter über die nationalstaatliche Grenze „verliehen“ werden.

Unsere Forderungen wurden damit zum Teil erfüllt.

- **Herkunftslandprinzip**

Unsere Forderung:

„Das Herkunftslandprinzip muss aus der Richtlinie herausgenommen werden, weil sonst ein Wettlauf um die qualitativ schlechtesten Regelungen eingeleitet wird, der nicht im Interesse der Menschen ist.“

Nach der Abstimmung im Europäischen Parlament gilt zwar kein grundsätzliches Herkunftslandprinzip mehr, dafür jedoch ein starres Bestimmungslandprinzip.

Das **Wesentlichste des Abstimmungsergebnisses ist die Aufweichung des Herkunftslandprinzips**: Nunmehr ist sowohl bei den Zugangsvoraussetzungen wie auch bei den Ausübungsbestimmungen einmal **grundsätzlich geregelt, dass das Recht des Bestimmungslandes** anwendbar bleibt. Damit gilt das Recht des ZIELLANDES anstatt wie vorgesehen das Recht des Herkunftslandes. Staatliche Regulierungen betreffend die erbrachte Leistung sind jedoch nur mit Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit und Umwelt gerechtfertigt. Eine Regulierung aufgrund von anderen Gründen (VerbraucherInnenschutz, Sozialpolitik) ist demnach nicht mehr möglich!!

Zwar ist das Problem durch die Ausnahme des Arbeitsrechtes aus dem Anwendungsbereich zumindest stark entschärft, es bleiben jedoch VerbraucherInnen etc. als Betroffene.

Unsere Forderung wurde damit nur zum Teil erfüllt.

- **KonsumentInnenschutz**

Unsere Forderung:

„Für rein kommerzielle Dienstleistungen kann ein Prozess der Harmonisierung der verschiedenen Regelungen in Gang gesetzt werden - allerdings dürfen dabei KonsumentInnenschutzbestimmungen qualitativ nicht verschlechtert werden.“

Das vertragliche wie auch das außervertragliche KonsumentInnenschutzrecht unterliegen der **Regelung durch des Zielland**. Allerdings darf das Zielland für verwaltungsrechtlichen VerbraucherInnenschutz keine Maßnahmen mehr ergreifen, das heißt, dass etwa zum Schutz wirtschaftlicher Interessen der KonsumentInnen – wie etwa bei Preisauszeichnungsregelungen – das Recht des Herkunftslandes gilt.

Beispiel Preisauszeichnungsrecht:

Ein ausländischer Reiseveranstalter startet befristet eine Aktion und weist dabei – im Gegensatz zum österreichischen Preisauszeichnungsrecht – in seiner Werbung nicht den Bruttopreis inklusive aller Nebenkosten aus. Wenn im Herkunftsland des Dienstleisters es z.B. gar keine Regelungen oder nur Nettopreisbestimmungen gibt, steigt die Gefahr, als KonsumentIn über den tatsächlichen Preis in die Irre geführt zu werden. **Unsere Forderungen wurden nur teilweise übernommen.**

- **Kontrolle und Sanktionsmöglichkeiten**

„Die Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten der EU-Mitgliedsstaaten bei den Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen weiterhin gewahrt bzw. intakt sein. Die öffentliche Kontrolle von Recht und Gesetz muss dorthin, wo die Leistung erbracht wird und die Menschen arbeiten.“

Die Kontrolle obliegt nun dem Zielland. Auch die Kontrollrechte richten sich nach dem Zielland, da das Herkunftslandprinzip gestrichen wurde.

Bezüglich der Sanktionsmöglichkeiten haben die Behörden im Zielland – unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit - die Befugnis, bei festgestellten Verstößen der DienstleistungserbringerIn eine Kautions zu verlangen oder Übergangsmaßnahmen (einstweilige Maßnahmen) zu verhängen.

- **Kontrolle der Entsendung von Drittstaatenangehörigen:**

„Dienstleister sollen sie nur dann Drittstaatenangehörige mitnehmen dürfen, wenn sie im Herkunftsstaat in einem legalen und dauerhaften Arbeitsverhältnis stehen!

Die Richtlinie bringt keine befriedigende Lösung, um Missbrauch bei „grenzübergreifender Dienstleistungserbringung“ zu verhindern. Ziel muss sein: Schaffung praktikabler Lösungen zur Kontrolle bei Entsendung von Drittstaatenangehörigen.

Wie wir aus dieser ersten Einschätzung und Analyse ablesen können, gibt es zwar erste Erfolge, was aber **nicht bedeuten kann das wir uns mit dieser abgeschwächten Form** der Dienstleistungsrichtlinie endgültig zufrieden geben können:

- Einerseits sind noch viele wichtige von uns eingeforderte **Punkte offen**, andererseits liegt es nun am Rat – wie schon erwähnt – unter österreichischer Präsidentschaft nicht hinter den erreichten Kompromißvorschlag zurückzufallen und die weiterreichenden Forderungen einzuarbeiten.
- Wir werden daher in den nächsten Wochen überlegen, wie wir gemeinsam den Druck – v.a. auf die österreichische Regierung - erhöhen können, um unseren Forderungen das gleiche Gewicht zu verleihen wie vor der Abstimmung im Europäischen Parlament.

Unsere **Hauptforderungen** bleiben aufrecht:

- Umfassende **Kontrollmöglichkeiten** und **Sanktionen** bei Verletzung von Arbeitsrechts- und Sozialstandards.
- Der Binnenmarkt für Dienstleistungen kann nur funktionieren wenn es auch europaweite **Zustell- und Vollstreckungsabkommen** gegen Lohndumping gibt.
- Generelle Herausnahme der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (**DAWI**).
- Die vollständige Abkehr vom **Herkunftslandprinzip**.
- **Rechtssicherheit** in den Bereichen Konsumentenschutz und Umwelt.
- **Ziellandprinzip** für das gesamte Arbeitsrecht - auch bei Entsendungen.

Die Durchsetzung dieser wichtigen Punkte liegt nun bei EU-Ratsvorsitz und EU-Kommission. Die Verantwortung trägt vor allem Ratsvorsitzender Wolfgang Schüssel, der mittlerweile ja schon ein Bekenntnis gegen Lohn- und Sozialdumping abgegeben hat. Die gewerkschaftlichen Aktivitäten werden bis Durchsetzung eines sozial verträglichen Dienstleistungsmarktes weitergehen.

Der erste Erfolg in Sachen Dienstleistungsrichtlinie und die abgestimmten Entschärfungen sind dem massiven Druck von der Strasse durch die Gewerkschaftsbewegung sowie der intensiven Lobbyingarbeit zu verdanken !